

GR. Stefan Haberler, MBA

25.02.2014

A N T R A G

Betr.: Behindertenparkplätze

Behindertenausweise werden auf Personen ausgestellt. Sollte diese Person mit dem Auto in die Stadt fahren oder geführt werden, berechtigt jener Ausweis das Parken auf speziellen Behindertenparkplätzen oder auch kostenfrei in der blauen Zone. Der Ausweis darf nur Verwendung finden, wenn die Person, welche den Ausweis besitzt, auch im Auto mit unterwegs ist. Anderenfalls ist es eine missbräuchliche Verwendung.

Lt. Auskunft betroffener Personen kommt es bei den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen mittlerweile auch zum Problem, dass diese von berechtigten Personen als Dauerparkplätze „missbraucht“ werden. Behindertenparkplätze zeichnen sich durch besondere Merkmale, wie größere Stellfläche, günstige Lage u. ä. aus.

Besonders unangenehm wird diese Situation von den Betroffenen im I. Bezirk empfunden. Ein Lösungsvorschlag wäre die Verordnung einer zeitlichen Beschränkung der Parkdauer - bei Verwendung einer Parkuhr.

Um für körperlich beeinträchtigte Menschen freie Behindertenparkplätze sicher zu stellen, stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen, dass die zuständigen Stellen im Haus Graz

- 1.) den allfälligen Missbrauch von Behindertenausweisen durch nicht nutzungsberechtigte Personen noch konsequenter kontrollieren mögen;
- 2.) prüfen mögen, ob eine zeitliche Nutzungsbeschränkung der ausgewiesenen Behindertenparkplätze im I. Bezirk möglich ist, bzw. verneinendenfalls eine entsprechende Petition an den zuständigen Gesetzgeber formulieren.